

Sanierungsfristen

Die Sanierungsfristen für die Feuerungskontrolle in der Zentralschweiz sind abgeleitet von der Luftreinhalteverordnung (LRV), Artikel 10.

Aufgrund einer erstmaligen Grenzwertüberschreitung wird in der Regel eine Einregulierungsfrist gesetzt. Bei einer wiederholten Grenzwertüberschreitung wird von der Administrationsstelle der Gemeinde rückwirkend auf die erste Feststellung die Sanierungsfrist gesetzt.

Artikel 10 der LRV

Abgeleitet für Feuko

